Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4216

16. 06. 80

Sachgebiet 86

Unterrichtung
durch den Bundesrat

Sozialgesetzbuch (SGB) — Verwaltungsverfahren —
— Drucksachen 8/2034, 8/4022 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 488. Sitzung am 13. Juni 1980 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 22. Mai 1980 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehenden Gründen einberufen wird:

Gründe

1. **Zu Artikel I § 1 Abs. 1 nach Satz 1**

   In § 1 Abs. 1 ist nach Satz 1 folgender neuer Satz einzufügen:

   „Für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Ausführung von besonderen Teilen dieses Gesetzbuches, die nach Inkrafttreten der Vorschriften dieses Kapitels Bestandteil des Sozialgesetzbuches werden, gilt dies nur, soweit diese besonderen Teile mit Zustimmung des Bundesrates die Vorschriften dieses Kapitels für anwendbar erklären; dies gilt entsprechend für die Anwendung der Vorschriften des Ersten Abschnitts des Zweiten Kapitels."

   Begründung

   Artikel 84 Abs. 1 und Artikel 85 Abs. 1 GG gewähren dem Bund keine selbständige Gesetzgebungszuständigkeit für den Erlaß von Verfahrensregelungen; sie setzen vielmehr eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes voraus und ermöglichen ihm nur, Verfahrensvorschriften als Annex zu den in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Gesetzen zu treffen. Diese Abhängigkeit der Verfahrensvorschriften von der ihnen zugrunde liegenden materiellen Norm schließt es aus, daß bereits Verfahrensregelungen für künftige bundesrechtliche Vorschriften erlassen werden. Eine „Vorratgesetzgebung" des Bundes ist unzulässig. Das Zehnte Buch — Verwaltungsverfahren — kann daher nur für die Ausführung derjenigen Vorschriften gelten, die bei seinem Inkrafttreten Bestandteil des Sozialgesetzbuches sind.

2. **Zu Artikel I § 1 nach Absatz 1**

   In § 1 ist nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a einzufügen:

   „(1 a) Die Vorschriften dieses Kapitels gelten nicht für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristi-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

schen Personen des öffentlichen Rechts in den Angelegenheiten der Ausbildungsförderung, der Schwerbehinderten, des Wohngelds, der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Kriegsopferfürsorge, wenn sie landesrechtlich durch ein Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt ist."

Begründung

Die vorgeschlagene Regelung ermöglicht es den Ländern, ihre Verwaltungsverfahrensgesetze auch für die genannten, in § 2 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG aufgeführten Sachbereiche für anwendbar zu erklären und entspricht damit dem Grundgedanken des § 1 Abs. 3 VwVfG. Da in den genannten Bereichen überwiegend kommunale oder allgemeine staatliche Verwaltungsbehörden tätig sind, vermeidet die vorgeschlagene Regelung die Anwendung unterschiedlicher Verfahrensgesetze durch diese Behörden und entspricht damit auch einem Anliegen der kommunalen Spitzenverbände. Auf der anderen Seite unterbindet die vorgeschlagene Regelung nicht die Schaffung eines eigenständigen Verfahrensrechts für die Fachverwaltungen im Sozialbereich und die Behörden der Sozialversicherungsträger und ist auch flexibel genug, jedem Land eine eigene, seinem Verwaltungsaufbau und seiner Behördenzuständigkeit angepaßte gesetzliche Regelung für den Anwendungsbereich des Verfahrensteils des SGB zu ermöglichen.

3. **Zu Artikel I § 4 Abs. 2 Satz 2**

In § 4 Abs. 2 Satz 2 sind die Worte „darf insbesondere Urkunden oder Akten nicht vorlegen sowie Auskünfte nicht erteilen" durch die Worte „ist insbesondere zur Vorlage von Urkunden oder Akten sowie zur Erteilung von Auskünften nicht verpflichtet" zu ersetzen.

Begründung

Die Fassung des Regierungsentwurfs ist wiederherzustellen, um Übereinstimmung mit § 5 Abs. 2 Satz 2 VwVfG und mit den Vorschriften über die Akteneinsicht durch Beteiligte in § 25 Abs. 2 des Gesetzes zu erzielen. Besonderheiten des Sozialrechts liegen nicht vor.

4. **Zu Artikel I § 13 Abs. 3 Satz 5**

In § 13 Abs. 3 ist Satz 5 zu streichen.

Begründung

Die Fassung des Regierungsentwurfs ist wieder herzustellen, um Übereinstimmung mit § 14 Abs. 3 VwVfG und § 80 Abs. 3 AO zu erzielen. Besonderheiten des Sozialrechts liegen nicht vor.

Es muß genügen, wenn Schriftsätze, Gutachten usw. dem Bevollmächtigten eines Beteiligten zugestellt werden. Eine Verpflichtung darüber hinaus, den Beteiligten im gleichen Umfang wie den Bevollmächtigten zu unterrichten, würde den Verwaltungsablauf hemmen und zusätzliche Kosten erfordern.

5. **Zu Artikel I § 19 Abs. 2 und 4**

In § 19 sind die Absätze 2 und 4 wie folgt zu fassen:

„(2) Werden bei einer Behörde in einer fremden Sprache Anträge gestellt oder Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Schriftstücke vorgelegt, soll die Behörde unverzüglich die Vorlage einer Übersetzung verlangen. In begründeten Fällen kann die Vorlage einer beglaubigten oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigten Übersetzung verlangt werden. Wird die verlangte Übersetzung nicht unverzüglich vorgelegt, so kann die Behörde auf Kosten des Beteiligten selbst eine Übersetzung beschaffen. Hat die Behörde Dolmetscher oder Übersetzer herangezogen, werden diese in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt; mit Dolmetschern oder Übersetzern kann die Behörde eine Entschädigung vereinbaren."

„(4) Soll durch eine Anzeige, einen Antrag oder eine Willenserklärung, die in fremder Sprache eingehen, zugunsten eines Beteiligten eine Frist gegenüber der Behörde gewahrt, ein öffentlich-rechtlicher Anspruch geltend gemacht oder eine Sozialleistung begehrt werden, so gelten die Anzeige, der Antrag oder die Willenserklärung als zum Zeitpunkt des Eingangs bei der Behörde abgegeben, wenn auf Verlangen der Behörde innerhalb einer von dieser zu setzenden angemessenen Frist eine Übersetzung vorgelegt wird. Anderenfalls ist der Zeitpunkt des Eingangs der Übersetzung maßgebend, soweit sich nicht aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen etwas anderes ergibt. Auf diese Rechtsfolge ist bei der Fristsetzung hinzuweisen."

Begründung

Die Vorschrift ist § 23 VwVfG und § 87 AO anzupassen, da — abgesehen von einzelnen Sonderregelungen — Besonderheiten des Sozialrechts nicht vorliegen.

Der in Absatz 1 enthaltene Grundsatz, daß die Amtssprache deutsch ist, darf nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen im Kern eingeschränkt und relativiert werden. Daraus folgt, daß in aller Regel von fremdsprachigen Schriftstücken Übersetzungen zur Akte gelangen müs-

Zugeleitet mit Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 13. Juni 1980.

sen, und zwar auch dann, wenn die im Einzelfall zuständigen Sachbearbeiter die jeweilige Fremsprache beherrschen sollten. Der Verwaltungsvorgang muß auch für andere Bedienstete, insbesondere auch für Vorgesetzte, welche die betreffende Fremdsprache nicht beherrschen, zugänglich und verständlich sein. Zu bedenken ist auch, daß in einem späteren Rechtsstreit die Gerichtssprache ebenfalls grundsätzlich deutsch ist, so daß in diesem Fall die fehlenden Übersetzungen nachgeholt werden müßten. Die vorgeschlagene Fassung des Satzes 1 des Absatzes 2 als Sollvorschrift schließt den — wohl relativ seltenen Fall — nicht aus, daß bei einer einfachen Eingabe, die sofort und ohne Komplikationen erledigt werden kann, der sprachkundige Beamte ausnahmsweise auf die Beschaffung einer Übersetzung verzichtet.

6. **Zu Artikel I § 33 Abs. 3 Satz 2**

In § 33 Abs. 3 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung

Die Ergänzung der Regierungsvorlage kann zu Rechtsunsicherheit führen, da die Vorschrift als Rechtsmäßigkeitsvoraussetzung formuliert ist. Im übrigen ist es heute bereits allgemein üblich, in amtlichen Schreiben den Fernsprechanschluß des Bearbeiters und ggf. auch dessen Namen anzugeben. Dies ist der geeignete Weg, um unmittelbare Kontakte mit der sachbearbeitenden Stelle zu ermöglichen.

7. **Zu Artikel I § 35 Abs. 1 Satz 3**

In § 35 Abs. 1 Satz 3 ist das Wort „muß" durch das Wort „soll" zu ersetzen.

Begründung

Die Abweichung von § 39 Abs. 1 Satz 3 VwVfG läßt sich mit Besonderheiten des Sozialrechts nicht begründen. Eine zwingende Vorschrift engt das Verfahren unnötig ein und kann zu formalen Verfahrensfehlern führen.

8. **Zu Artikel I § 35 Abs. 3**

In § 35 ist Absatz 3 zu streichen.

Begründung

Die Abweichung von § 39 VwVfG läßt sich mit Besonderheiten des Sozialrechts nicht begründen.

§ 35 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes regelt Fälle, in denen der Verwaltungsakt den Umständen nach keiner Begründung bedarf. Die Gründe der Entscheidung sind den Beteiligten bekannt. Das Verlangen einer Begründung würde sich in aller Regel als Rechtsmißbrauch darstellen, zumal dann, wenn die Rechtsbehelfsfrist abgelaufen ist. Die Verwaltung wird unnötig belastet.

9. **Zu Artikel I § 36**

In § 36 sind vor dem Wort „Beteiligte" die Worte „durch ihn beschwerte" einzufügen.

Begründung

In Fällen, in denen der Antragsteller durch den Verwaltungsakt nicht beschwert ist, erscheint eine Rechtsmittelbelehrung überflüssig und sollte zur Rationalisierung der Verwaltung nicht gefordert werden.

Auch könnten Antragsteller eine Rechtsbehelfsbelehrung in Fällen, in denen sie nicht beschwert sind, mißverstehen und in solchen Fällen unbegründete und unnötige Verfahren mit Kostenfolgen zu ihrem eigenen Schaden in Gang setzen.

10. **Zu Artikel I § 37 Abs. 1 Satz 2**

In § 37 Abs. 1 Satz 2 ist das Wort „muß" durch das Wort „kann" zu ersetzen sowie nach dem Wort „Bekanntgabe" das Wort „auch" zu streichen.

Begründung

Die Abweichung von § 41 Abs. 1 Satz 2 VwVfG läßt sich mit Besonderheiten des Sozialrechts nicht begründen. Die zwingende Vorschrift engt das Verfahren unnötig ein, führt zu vermehrtem Verwaltungsaufwand und kann auch zu formalen Verfahrensfehlern führen.

11. **Zu Artikel I § 41 Abs. 1 Nr. 6**

In § 41 Abs. 1 ist in Nummer 6 das Wort „Heranziehung" durch das Wort „Hinzuziehung" zu ersetzen.

Begründung

Anpassung an die Formulierung des § 12 Abs. 2. Der Terminus technicus „Heranziehung" wird in anderem Sinne verwendet, insbesondere auch im Kostenbereich.

12. **Zu Artikel I § 41 Abs. 4**

In § 41 ist Absatz 4 zu streichen.

Begründung

Die Abweichung von § 45 VwVfG läßt sich mit Besonderheiten des Sozialrechts nicht begründen. Absatz 4 ist unnötig und entbehrlich.

13. **Zu Artikel I § 65 Abs. 1 Satz 2**

In § 65 Abs. 1 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung

§ 65 Abs. 1 Satz 1 folgt dem Grundsatz, daß Bundesbehörden nach Bundesrecht, Landesbehörden

nach Landesrecht zustellen. Dies entspricht der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes. Die bisherige Abweichung in § 27 Abs. 3 KOV-VerfG läßt sich mit Besonderheiten des Versorgungsrechts nicht begründen. Mit der abnehmenden Zahl von Versorgungsberechtigten müssen die Versorgungsbehörden auch Verwaltungsaufgaben nach Landesrecht übernehmen. Unterschiedliche Zustellungsvorschriften erschweren dabei die Verwaltung.

14. **Zu Artikel I § 66 Abs. 2**

In § 66 ist Absatz 2 zu streichen.

B e g r ü n d u n g

§ 66 Abs. 1 folgt dem Grundsatz, daß Bundesbehörden nach Bundesrecht, Landesbehörden nach Landesrecht vollstrecken. Dies entspricht der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes. Die bisherige Abweichung in § 47 Abs. 6 KOV-VerfG läßt sich weder mit Besonderheiten des Sozial- noch mit Besonderheiten des Versorgungsrechts begründen. Mit der abnehmenden Zahl von Versorgungsberechtigten müssen die Versorgungsbehörden auch Verwaltungsaufgaben nach Landesrecht übernehmen. Unterschiedliche Vollstreckungsvorschriften erschweren dabei die Verwaltung.

15. **Zu Artikel I § 66 Abs. 4, Artikel II § 4 Nr. 1** (§ 28 ff. RVO)

a) In Artikel I § 66 ist der Absatz 4 zu streichen.

b) In Artikel II § 4 Nr. 1 sind die Zitate „28,", „§ 404 Abs. 4," und „748," zu streichen sowie das Zitat „115 bis" durch das Zitat „116," zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g zu a) und b)

Für die Bereiche des Sozialgesetzbuchs muß es bei dem geltenden System der Verwaltungsvollstreckung nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder gemäß Artikel I § 66 Abs. 1 bis 3 bleiben, während im Bereich der Unfallversicherung gemäß der Regelung des § 748 RVO weiterhin entsprechend den Vorschriften der Zivilprozeßordnung vollstreckt werden soll. Deshalb müssen die §§ 28, 115, 404 und 748 RVO erhalten bleiben. Über § 748 RVO hinaus allgemein für alle Bereiche gemäß Artikel I § 66 Abs. 4 die Möglichkeit zu eröffnen, nach den Vorschriften der ZPO unter Inanspruchnahme der gerichtlichen Vollstreckungsorgane zu vollstrecken, ist rechtlich bedenklich und praktisch nicht durchführbar.

16. **Zu Artikel I § 69 Abs. 1 Nr. 3**

In § 69 Abs. 1 Nr. 3 sind die Worte „des zuständigen Bundes- oder Landesministers oder seines allgemeinen Stellvertreters" zu ersetzen durch die Worte „durch die zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde".

B e g r ü n d u n g

Besonderheiten des Sozialrechts vermögen den Eingriff in die Organisationshoheit der Länder nicht zu begründen.

17. **Zu Artikel I § 69 Abs. 2 Nr. 1**

In § 69 Abs. 2 Nr. 1 sind nach dem Wort „Bundesentschädigungsgesetz," die Worte „dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen," einzufügen.

B e g r ü n d u n g

Bei der Prüfung von Entschädigungsansprüchen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen werden Auskünfte der Arbeitsämter und Krankenkassen insbesondere über die geleisteten Arbeitslosen- und Krankengelder benötigt, um unberechtigte Zahlungen zu vermeiden. Der Betroffene selbst ist nicht stets erreichbar, oder er erteilt die Auskünfte ersichtlich unvollständig oder nicht zutreffend, so daß sie der Überprüfung bedürfen.

18. **Zu Artikel I nach § 69, § 70 Nr. 3**

a) Nach § 69 ist folgender neuer § 69 a einzufügen:

„§ 69 a

Offenbarung für die Durchführung des Arbeitsschutzes

Eine Offenbarung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit zur sachgerechten Durchführung des Arbeitsschutzes eine gegenseitige Unterrichtung zwischen Unfallversicherungsträgern und Gewerbeaufsichtsbehörden erforderlich ist und schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Arbeitsschutzes das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen erheblich überwiegt.".

b) In § 70 ist die Nummer 3 zu streichen.

B e g r ü n d u n g zu a) und b)

Bei dem Informationsaustausch zwischen Berufsgenossenschaften und Gewerbeaufsichtsbehörden, die beide Aufgaben des Arbeitsschutzes wahrnehmen, haben sich im Hinblick auf den alten § 35 SGB I Probleme ergeben. Diese Schwierigkeiten werden durch § 70 Nr. 3 des Gesetzes nicht beseitigt. Durch die Bezugnahme auf § 139 b Abs. 5 a GewO werden zum einen nur die bundesunmittelbaren Versicherungsträger als „Stellen der Bundesverwaltung" angesprochen, zum anderen lediglich solche personenbezogenen Daten erfaßt, welche die

Arbeitgeber — wie in § 139 b Abs. 5 a GewO vorausgesetzt — bereits aufgrund einer Rechtsvorschrift mitgeteilt haben. Personenbezogene Daten und Geheimnisse aufgrund von Feststellungen, welche die Versicherungsträger selbst erheben bzw. treffen, werden durch § 70 Nr. 3 mithin nicht zum Austausch freigegeben. Gerade auch solche Daten sollen aber zur Vermeidung von Doppelarbeit und im Interesse sinnvoller Zusammenarbeit ausgetauscht werden können. Dies ergibt die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Zusammenwirken der Träger der Unfallversicherung und der Gewerbeaufsichtsbehörden" vom 28. November 1977 (BAnz. Nr. 225) z. B. in ihrem § 7. In gleichem Umfang muß ein Informationsaustausch durch Rechtsvorschrift sichergestellt werden.

Diesem Erfordernis trägt § 70 Nr. 3 des Gesetzes nicht ausreichend Rechnung.

Unter Berücksichtigung der gegensätzlichen Interessen enthält der Änderungsvorschlag eine sachgebotene Lösung. Folgeänderung in Buchstabe b.

19. **Zu Artikel I § 70 Nr. 4**

In § 70 Nr. 4 sind die Worte „zur Durchführung des Versorgungsausgleichs" durch die Worte „im Verfahren über den Versorgungsausgleich" zu ersetzen.

Begründung

Die Änderung dient der Anpassung an den Wortlaut des § 53 b Abs. 2 Satz 2 FGG und der Klarstellung. Das Gericht benötigt die Auskunft auch, wenn es am Ende nicht zu einem Versorgungsausgleich kommt (z. B. § 1587 c BGB) oder wenn eine Vereinbarung der Parteien über den Versorgungsausgleich zu genehmigen ist (§ 1587 o BGB).

20. **Zu Artikel I § 71 Abs. 1**

In § 71 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Eine Offenbarung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit sie im Einzelfall für die rechtmäßige Erfüllung der in der Zuständigkeit der Behörden für Verfassungsschutz, des Bundesnachrichtendienstes und des Militärischen Abschirmdienstes liegenden Aufgaben oder für die Polizeibehörden zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Die Offenbarung ist auf Angaben über Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige und frühere Anschriften des Betroffenen sowie Namen und Anschriften seiner derzeitigen und früheren Arbeitgeber beschränkt."

Begründung

Die in Satz 2 aufgezählten Angaben sind für die Polizei notwendig.

21. **Zu Artikel I § 72**

§ 72 ist wie folgt zu fassen:

„§ 72

Offenbarung für die Durchführung eines Strafverfahrens

Eine Offenbarung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit sie auf richterliche Anordnung, bei Gefahr im Verzug auch auf Anordnung durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes), erforderlich ist

1. zur Aufklärung eines Verbrechens oder
2. zur Aufklärung eines Vergehens, soweit sich das Auskunftsersuchen auf die in § 71 Abs. 1 Satz 2 genannten Angaben und auf Angaben über erbrachte oder demnächst zu erbringende Geldleistungen beschränkt."

Begründung

Für Eilfälle muß die Befugnis, eine Auskunftserteilung anzuordnen, auf die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten ausgedehnt werden. Angesichts der Rechte, die Staatsanwaltschaft und Polizei nach der StPO haben, bedeutet das keinen tiefgreifenden Eingriff in die Belange eines Sozialversicherungspflichtigen.

22. **Zu Artikel I § 73, Überschrift und Nummer 2**

§ 73 ist wie folgt zu ändern:

a) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

„Offenbarung bei Verletzung der Unterhaltspflicht und Auskünfte beim Versorgungsausgleich".

b) Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. für die Geltendmachung

a) eines gesetzlichen oder vertraglichen Unterhaltsanspruchs außerhalb eines Verfahrens nach Nummer 1, soweit der Betroffene nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts, insbesondere nach § 1605 oder nach § 1361 Abs. 4 Satz 4, § 1580 Satz 2, § 1615 a oder § 1615 l Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 1605 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, zur Auskunft verpflichtet ist, oder

b) eines Anspruchs auf eine den Versorgungsausgleich betreffende Auskunft, soweit der Betroffene nach § 1587 e Abs. 1, § 1587 k Abs. 1 in Verbindung mit § 1580 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu deren Erteilung verpflichtet ist,

und diese Pflicht innerhalb angemessener Frist, nachdem er unter Hinweis auf die in diesem Gesetzbuch enthaltene Offenbarungsbefugnis der in § 35 des

Ersten Buches genannten Stellen gemahnt wurde, nicht oder nicht vollständig erfüllt hat."

Begründung zu a) und b)

Die Einbeziehung von vertraglichen Unterhaltsansprüchen erscheint — außer aus den für die Ergänzung der Nummer 1 in Artikel I § 73 maßgeblichen Gründen — auch deshalb erforderlich, weil die Abgrenzung von Vereinbarungen etwa im Rahmen des § 1585 c BGB, § 72 EheG dahin oft schwierig ist, ob dem Berechtigten ein vertraglicher Unterhaltsanspruch eingeräumt wird oder die gesetzliche Unterhaltspflicht lediglich konkretisiert wird. Außerdem würde die Nichtberücksichtigung vertraglicher Unterhaltsansprüche den Abschluß von Unterhaltsvereinbarungen erschweren.

In der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung wird der Auskunftsanspruch nach § 1587 e Abs. 1 BGB, der den Versorgungsausgleich betrifft, systematisch unrichtig unter die gesetzlichen Unterhaltsansprüche eingereiht. Zur Klarstellung des Gewollten erscheint es erforderlich, die Geltendmachung des Auskunftsanspruchs nach § 1587 e Abs. 1 BGB gesondert zu regeln und die Überschrift entsprechend anzupassen.

Ferner ist § 1587 k BGB in Verbindung mit § 1580 BGB in die Regelung einzubeziehen.

23. **Zu Artikel I § 73 Nr. 1**

In § 73 Nr. 1 sind am Ende die Worte „eines vertraglichen Anspruchs auf Leistungen, die der Sicherung des Lebensunterhalts dienen, oder" anzufügen.

Begründung

Bei vertraglichen Unterhaltsansprüchen besteht ein gleiches Offenbarungsbedürfnis wie bei gesetzlichen Unterhaltsansprüchen.

24. **Zu Artikel I § 74 Abs. 2 Satz 1**

In § 74 Abs. 2 Satz 1 sind die Worte „des zuständigen Bundes- oder Landesministers oder seines allgemeinen Stellvertreters" durch die Worte „durch die zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde" zu ersetzen.

Begründung

Besonderheiten des Sozialrechts vermögen den Eingriff in die Organisationshoheit der Länder nicht zu begründen.

25. **Zu Artikel I §§ 78, 79, 80, 81**

a) § 78 ist zu streichen.

b) § 79 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag gelten neben § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesdatenschutzgesetzes oder den Vorschriften der Datenschutzgesetze der Länder über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag die Absätze 2 bis 5."

c) § 80 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Die §§ 10 und 11 des Bundesdatenschutzgesetzes und die Vorschriften der Datenschutzgesetze der Länder über die Datenübermittlung gelten nicht für die Offenbarung personenbezogener Daten nach den §§ 69 bis 76."

d) § 81 ist zu streichen.

Begründung

Zu a)

Durch § 78 werden die Datenschutzgesetze der Länder für den Bereich der landesunmittelbaren Sozialleistungsträger durch das Bundesdatenschutzgesetz verdrängt. Einer solchen Erweiterung des Anwendungsbereichs des Bundesdatenschutzgesetzes bedarf es nicht. Sie dient nicht der Verwaltungsvereinfachung. Insbesondere ist der Datenverkehr zwischen bundes- und landesunmittelbaren Sozialleistungsträgern — wie auch der Datenverkehr in anderen Bereichen der Verwaltung — auch bisher nicht durch die Geltung jeweils unterschiedlichen Datenschutzrechts beeinträchtigt worden. Andererseits liegt es im Interesse des Bürgers, daß er bei einer Behörde im Landesbereich (insbesondere bei einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband) nicht mit mehreren Datenschutzgesetzen konfrontiert wird.

Im übrigen sollte nicht auf die Verbesserungen des Datenschutzes verzichtet werden, die in einigen Datenschutzgesetzen der Länder erreicht worden sind.

Zu b) und c)

Folge des Streichungsvorschlags zu a).

Zu d)

§ 81 dient dazu, eine einheitliche Veröffentlichung über die gespeicherten Sozialdaten im Bereich sowohl des Bundes als auch der Länder zu ermöglichen. Dieser Vorschrift wird mit der Streichung des § 78, der die Geltung des BDSG auf den Länderbereich ausdehnen sollte, die Grundlage entzogen.

26. **Zu Artikel I § 79 Abs. 2 Satz 3**

In § 79 Abs. 2 ist Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Ist auf den Auftragnehmer weder der Zweite Abschnitt des Bundesdatenschutzgesetzes noch das Datenschutzgesetz eines Landes anzuwenden, setzt die Auftragserteilung außerdem voraus, daß sich der Auftragnehmer schriftlich da-

mit einverstanden erklärt hat, daß der Auftraggeber sowie der Bundesbeauftragte für den Datenschutz oder die nach Landesrecht zuständige Stelle derzeit berechtigt sind, mit den in § 30 Abs. 2 und 3 des Bundesdatenschutzgesetzes genannten Mitteln die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der ergänzenden Weisungen nach Satz 2 zu überwachen."

Begründung

Eine wirksame Datenschutzkontrolle ist nur möglich, wenn nicht nur der Auftraggeber, sondern auch der für ihn zuständige Datenschutzbeauftragte des Bundes oder des Landes die Einhaltung der Datenschutzvorschriften bei dem Auftragnehmer überwachen kann (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 2 DSG NW).

Im übrigen Folge des Streichungsvorschlags zu § 78.

27. **Zu Artikel I § 79 Abs. 1 und 5**

a) In § 79 ist Absatz 5 zu streichen.

b) Als Folge ist in § 79 Abs. 1 die Zahl „5" durch die Zahl „4" zu ersetzen.

Begründung zu a) und b)

Die Vorschrift greift in die Organisationsgewalt der Länder ein. Sie erlaubt die Verarbeitung von Sozialdaten im Ergebnis nur in eigenen Rechenzentren der Sozialleistungsträger; jedenfalls schließt sie Gemeinschaftsrechenzentren, wie sie in der Landesverwaltung und der Kommunalverwaltung bestehen, wegen der kaum erfüllbaren Voraussetzungen weitgehend aus.

28. **Zu Artikel II § 4 Nr. 8** (§ 414 e Satz 2 RVO)

In § 4 Nr. 8 ist Buchstabe h wie folgt zu fassen:

„h) Vereinheitlichung der elektronischen Datenverarbeitung im Verbandsbereich, insbesondere durch Schaffung und Betrieb von Rechenzentren."

Begründung

Mit dieser Vorschrift wird die bisher fehlende rechtliche Grundlage für eine Vereinheitlichung der EDV auf Verbandsebene geschaffen. Sie ist im Interesse einer sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung nicht nur wünschenswert, sondern dringend notwendig. Der in dem Gesetz vorgesehene Wortlaut läßt dagegen im Hinblick auf die bisherige Entwicklung erwarten, daß das Gegenteil erreicht wird.

29. **Zu Artikel II § 4 Nr. 9** (§ 414 f Satz 2 RVO)

In § 4 Nr. 9 ist Buchstabe e wie folgt zu fassen:

„e) Entwicklung von Verfahren, Programmen und Datenformaten für die automatisierte Datenverarbeitung einschließlich des Datenschutzes und der Datensicherung und Aufstellung von Richtlinien zu deren Einführung, Bestimmung von den für einen Datenverbund erforderlichen Kriterien sowie Abstimmung und Koordinierung von Automationsverfahren, die von den Mitgliedern der Bundesverbände, deren Mitgliedskassen oder von Rechenzentren geplant werden, und Schaffung und Betreibung von Rechenzentren zur Erfüllung dieser Aufgaben im Benehmen mit den Mitgliedern."

Begründung

Auch bei den Bundesverbänden muß die bisher fehlende rechtliche Grundlage für eine Vereinheitlichung der EDV auf Verbandsebene geschaffen werden, weil sie im Interesse einer sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung nicht nur wünschenswert, sondern dringend notwendig ist. Dies entspricht den Thesen 132 Abs. 2 und 134 Abs. 1 der Sachverständigenkommission für das Sozialgesetzbuch zur Einordnung der gesetzlichen Krankenversicherung in das Sozialgesetzbuch und gewährleistet auch für die Zukunft eine wirksame Aufgabenerfüllung der sozialen Krankenversicherung. Im Gegensatz dazu läßt die im Gesetz vorgesehene Regelung auf Grund der bisherigen Erfahrungen erwarten, daß das Gegenteil erreicht wird.

30. **Zu Artikel II § 15 Nr. 6 Buchstabe b** (§ 18 c Abs. 1, 2 BVG)

In § 15 Nr. 6 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

„b) An Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

‚Die Verwaltungsbehörde verfolgt auch Ansprüche nach § 16 h.' "

Begründung

Nach § 16 h BVG geht der Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts auf den Kostenträger der Kriegsopferversorgung über, wenn der Arbeitgeber seine Verpflichtungen nicht erfüllt. Die Durchführung dieser Vorschrift wird durch das Gesetz den Krankenkassen übertragen. Diese Zuständigkeitsregelung ist unzweckmäßig, weil Anspruchsträger (Kriegsopferversorgung) und Anspruchsverfolgender (Krankenkasse) auseinanderfallen; sie ist im übrigen von den Krankenkassen auch nicht erwünscht.

31. **Zu Artikel II § 28 Nr. 2** (§ 35 Abs. 1 Satz 2 SGB I)

In § 28 Nr. 2 ist § 35 Abs. 1 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Der Anspruch richtet sich auch gegen die Verbände der Leistungsträger, die in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen, die Deutsche Bundespost, soweit sie mit der Berechnung oder Auszahlung von Sozial-

leistungen betraut ist, und die aufsichts- oder weisungsberechtigten Behörden."

Begründung

Arbeitsgemeinschaften von Leistungsträgern sollten nicht in das Sozialgeheimnis einbezogen werden, solange ihre Rechtstellung gesetzlich nicht geregelt ist.

Dies gilt auch für die Künstlersozialkasse, die mit dem erst im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Entwurf eines Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten errichtet werden soll.

Soweit Arbeitsgemeinschaften der Leistungsträger oder sonstige Arbeitsgemeinschaften bereits bestehen, erscheint die Bestimmung des Artikels I § 77 dieses Gesetzes ausreichend.

32. **Zu Artikel II § 28 Nr. 2** (§ 35 Abs. 1 Satz 2 SGB I)

In § 28 Nr. 2 ist in § 35 Abs. 1 Satz 2 der letzte Halbsatz wie folgt zu fassen:

„und die aufsichts-, rechnungsprüfungs- oder weisungsberechtigten Behörden".

Begründung

Der Anspruch auf Schutz der Sozialdaten muß sich auch gegen die rechnungsprüfenden Behörden richten.

33. **Zu Artikel II § 28 Nr. 5** (§ 65 a SGB I)

Artikel II § 16 Nr. 1 (§ 32 KOV-VerfG)

a) In § 28 ist Nummer 5 zu streichen.

b) Als Folge ist in § 16 Nr. 1 die Zahl „32" durch die Zahl „33" zu ersetzen.

Begründung zu a) und b)

Der Rechtsgedanke des § 32 KOV-VerfG läßt sich nicht auf den gesamten Geltungsbereich des Sozialgesetzbuchs übertragen. Es muß den besonderen Teilen des Sozialgesetzbuchs überlassen bleiben, zu bestimmen, in welchen Fällen und in welchem Umfang Aufwendungsersatz zu gewähren ist.

§ 32 VfG-KOV muß erhalten bleiben, weil sonst in diesem Bereich eine Regelungslücke entstände.